

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Rahden

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet Rahden langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 30.09.2015 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen, um den Ärztinnen und Ärzten einen finanziellen Anreiz/eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im gesamten Stadtgebiet Rahden zu bieten.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Rahden geschaffen werden.

§ 1

Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Rahden. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz/eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Rahden als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem 30.09.2015 im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis im Gesundheitszentrum der Stadt Rahden niederlassen wollen.
- (2) Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Rahden übernehmen oder sich außerhalb des Gesundheitszentrums in der Stadt Rahden neu niederlassen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
- (3) Die Förderung von Zahnärzten, Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Rahden mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- (3) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Rahden grundsätzlich nicht angerechnet.
- (4) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
- (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Rahden unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Sollte vor Ablauf der Bindungsfrist eine Praxis verkauft werden, muss die abgebende Ärztin/der abgebende Arzt die von der Stadt geförderten Einrichtungen/medizinischen Geräte kostenfrei in Höhe der Fördersumme an seine Nachfolgerin/seinen Nachfolger übergeben.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Stadt Rahden gewährt je Niederlassung im Gesundheitszentrum eine einmalige finanzielle Förderung für die Ausübung der praktizierenden Tätigkeit.
- (2) Die Stadt Rahden gewährt außerdem je Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis außerhalb des Gesundheitszentrums im Stadtgebiet Rahden eine einmalige finanzielle Förderung.
- (3) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 und 2 sind Investitionskosten, wie z.B.
 - Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen,
 - Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattungbis zu einer Höhe von 100.000,00 € mit einem Fördersatz von 50 %.
- (4) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- (5) Die Zuwendungen nach Abs. 1 und 2 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.

- (6) Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:
- a) $\frac{2}{3}$ der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Vereinbarung an den Zuwendungsempfänger auszuführen,
 - b) der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuführen.

Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuführen bzw. zurückzuführen.

Die Stadt Rahden behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

- (7) Für die Neuansiedlung oder Übernahme einer Facharztpraxis behält sich die Stadt Rahden vor, von den in Abs. 1 und 2 genannten Zuwendungshöhen aufgrund der höheren spezialmedizinischen Bedürfnisse abweichen zu können, wenn hieran ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt besteht. Entsprechendes gilt für die Einrichtung einer Zweigniederlassung einer Facharztpraxis.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.
- (2) Die Stadt Rahden kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- (3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie das zuständige politische Gremium der Stadt Rahden.
- (4) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rahden und dem Antragsteller.
- (5) Die Stadt Rahden kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß § 6 dieser Richtlinie abhängig machen.

§ 6 Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7
Sonderklausel

- (1) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Rahden eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft und ist zunächst für die Antragsstellung bis zum 31.12.2020 befristet.

Rahden, den 30.09.2015

Der Bürgermeister

Hachmann